

**Gesellschaftsvertrag
der Energiewende Region Ludwigsburg Verwaltungs- und Betriebs- GmbH
mit dem Sitz in Ludwigsburg**

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Energiewende Region Ludwigsburg Verwaltungs- und Betriebs- GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung des Ausbaus der Energieversorgung im Bereich der erneuerbaren Energien zur Versorgung von Verbrauchern und Wirtschaft, der Betrieb von entsprechenden Erzeugungs- und Versorgungsanlagen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung bei der Energiewende Region Ludwigsburg GmbH & Co. KG sowie an weiteren Kommanditgesellschaften mit gleichgelagertem Unternehmensgegenstand und identischen Gesellschaftern.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

(3) Das Unternehmen ist vorrangig im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Ludwigsburg tätig.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend EUR)
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1.000,00 EUR.
- (3) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Sitz Ludwigsburg, 125 Geschäftsanteile in Höhe von je 1.000,00 EUR (Ifd. Nr. 1 – 125, mithin insgesamt 125.000,00 EUR (50%) und
 - b) die Kreissparkasse Ludwigsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Ludwigsburg, 125 Geschäftsanteile in Höhe von je 1.000,00 EUR (Ifd. Nr. 126 – 250), mithin insgesamt 125.000,00 EUR (50%).
- (4) Das Stammkapital ist vollständig durch Bareinlagen erbracht.
- (5) Die Gesellschafter sind auf Anforderung durch die Geschäftsführung verpflichtet, jeweils eine Einlage in Höhe von 125.000,00 Euro in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu erbringen. Die von den Gesellschaftern zu erbringende Einlage kann durch die Geschäftsführung auch in Teilbeträgen angefordert werden, jedoch stets nur zu gleichen Teilen gegenüber jedem Gesellschafter.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Solange die Gesellschafterversammlung keine abweichende Zahl beschließt, soll die Geschäftsführung aus zwei Geschäftsführern bestehen. Solange die Geschäftsführung aus zwei Geschäftsführern besteht, hat jeder Gesellschafter das Recht, jeweils einen der Geschäftsführer vorzuschlagen. Der Bestellung eines vorgeschlagenen Geschäftsführers kann nur aus wichtigem Grund widersprochen werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere dann vor, wenn das vorgeschlagene Geschäftsleitungsmitglied für die ihm zu übertragenden Aufgaben fachlich oder persönlich ungeeignet ist.
- (3) Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der oder die Geschäftsführer sind vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) befreit. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft findet die Regelung dieses Absatzes entsprechende Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den oder die Liquidatoren.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsleitung im Einzelnen, die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern sowie die Informationspflichten der Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach einer von der Gesellschafter-

versammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch durch Telefax oder per E-Mail) an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie der Gegenstände der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten und sich von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person begleiten lassen.
- (5) Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Dieser sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Neben Präsenzsitzungen können Sitzungen der Gesellschafterversammlung auch virtuell im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich (auch durch Telefax oder per E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - f) Verfügung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen gemäß § 13 dieses Vertrags,
 - g) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung,
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - k) Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - l) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - m) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - n) Anstellungsbedingungen und -vertrag von Geschäftsführern
 - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
 - p) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
 - q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
 - r) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG,
 - s) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
 - t) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,

- u) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- v) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
- w) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- x) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von a) bis w) erfasst sind.

Gesellschafterbeschlüsse zu Geschäften nach lit. n-u sind nur erforderlich, sofern die Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan (§ 11) enthalten sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann über den Katalog nach Absatz 1 im Einzelfall weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO analog).

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem

Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes den Gesellschaftern vorzulegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss durch einstimmigen Beschluss fest.

§ 13

Abtretung und Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Übertragung, Verpfändung etc.) über einen Geschäftsanteil oder über Teile davon ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz und Unternehmen, an denen die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH oder die Kreissparkasse Ludwigsburg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bleiben hiervon unberührt, wenn sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den übertragenden Partner übergeht, wenn das übernehmende Unternehmen nicht mehr die obigen Voraussetzungen erfüllt. Die Einwilligung ist darüber hinaus zu erteilen, wenn kein Berechtigter das ihm zustehende Vorerwerbsrecht gemäß Abs. 3 ff. ausübt und sichergestellt ist, dass der Erwerber in die gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern bestehenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt.
- (2) Verfügungen über Geschäftsanteile erfolgen mit dinglicher Wirkung zum 31.12. eines Jahres. Bis zum 31.12.2033 sind den Gesellschaftern sämtliche Verfügungen über Geschäftsanteile untersagt, es sei denn, diese dienen der Aufnahme weiterer Gesellschafter.
- (3) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteile an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zunächst dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung anzubieten. Dies gilt nicht bei Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG. Der Kaufpreis ist auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) {derzeit IDW S 1) zu ermitteln. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf Kosten des Veräußerungs- bzw. Übertragungswilligen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorher gehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert hat bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Veräußerungswillige kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zurückziehen. Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (5) Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als den Gesellschaftern angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein anteiliges Vorkaufsrecht.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31.12.2033 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 15) bzw. über die Abtretung (§ 13) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 15

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
 - b) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und zwar mit Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgehoben ist,
 - c) der Gesellschafter gekündigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhoben hat.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses in der Gesellschafterversammlung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten, der die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 dieses Vertrages erfüllt, abzutreten hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt die Geschäftsführer unwiderruflich, die Abtretung vorzunehmen.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

§ 16

Abfindung bei Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften durchzuführende Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Abfindung. Im Falle der

Abtretung an einen Dritten erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger die Abfindung.

- (2) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen zu erfolgen hat, ist als Abfindung der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) (derzeit IDW S 1) ergibt.
- (3) Sofern die Gesellschafter keine Einigung über die Abfindung erzielen, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) (derzeit IDWS 1) als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Gesellschafter über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so entscheidet hierüber der Präsident der IHK Region Stuttgart auf Antrag eines Gesellschafters.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt, während die folgenden Raten jeweils bis zum Ende der folgenden Kalenderjahre fällig sind. Vorzeitige Zahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung (entgehende Zinszahlungen) jederzeit möglich.
- (5) Das Abfindungsguthaben bzw. der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 60 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Sicherheiten zu leisten.

§ 17 **Liquidation**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.

- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt, sofern im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

§ 18

Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 20

Gründungsanwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von 5.000,00 EUR.